

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des KapMuG (BT-Drs. 20/10942, BT-Drs. 20/11307), welches die Zusammenfassung mehrerer ähnlicher Gerichtsverfahren ermöglicht, ist bei einer Anhörung im Rechtsausschuss am 15.5.2024 unterschiedlich bewertet worden (vgl. hib – heute im bundestag – Nr. 325 vom gleichen Tag). Das KapMuG soll es geschädigten Anlegern erleichtern, Ansprüche auf Schadenersatz durchzusetzen, und die Justiz entlasten. Ziel der Reform sei es, die als immer noch kompliziert und langwierig bewerteten Musterverfahren effektiver zu machen. Zudem solle das bisher nur befristet geltende Gesetz entfristet werden. Gegen eine solche Entfristung hat sich in der Anhörung *Sven Kalisz* vom Dachverband Die Deutsche Kreditwirtschaft ausgesprochen. Zum einen beinhaltet der Reformvorschlag erhebliche Änderungen, die zu gegebener Zeit auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden sollten. Zum anderen gebe es eine gewisse Inkonsistenz zwischen dem KapMuG und dem VDUG, welches das Verbandsklagerecht in Sammelverfahren regelt. Für letzteres stehe ohnehin eine Evaluierung an, so dass es sinnvoll sei, diese für beide Gesetze gemeinsam durchzuführen. Unterschiedlich bewertet wurde auch die Frage, ob Verfahren vor Landgerichten so lange ausgesetzt werden sollten, bis ein Musterverfahren beim OLG zum selben Sachverhalt abgeschlossen ist. Der Reformvorschlag der Bundesregierung will die bisherige Pflicht zur Aussetzung abschaffen. Dagegen wandte sich neben anderen Sachverständigen RA *Peter A. Gundermann*. Die Gefahr, dass dann unterschiedliche Gerichte unterschiedlich urteilen, die durch das KapMuG eigentlich verhindert werden sollte, steige damit erheblich, erklärte *Gundermann*. *Axel Halfmeier*, Professor an der Universität Lüneburg, bezweifelte dies. Die „Zwangsbeteiligung“ an Musterverfahren sei eine „deutsche Spezialität“, während im Ausland Freiwilligkeit herrsche. Dass es dort deshalb zu vielen Einzelverfahren komme, dafür gebe es keinen empirischen Beleg. Ein Ziel der Reform sei es, die Verfahren zu beschleunigen. Nach dem geltenden Recht dauere es oft immer noch viele Jahre, bis geschädigte Anleger zu ihrem Recht kommen. Allerdings bezweifelten mehrere Praktiker die ausreichende Wirksamkeit der Reform und verwiesen u. a. auf die unzureichende personelle und technische Ausstattung der Justiz. *Marc Liebscher* von der Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger, der derzeit Kläger im Wirecard-Verfahren vertritt, sieht in der langen Verfahrensdauer, unter der nicht zuletzt Kleinanleger litten, sogar „Treibstoff für Justiz- und Staatsverdrossenheit“. Vgl. zu den weiteren Sachverständigen-Aussagen die vollständige hib-Meldung Nr. 325 sowie zur Reform auch *Zoller*, Die Erste Seite, BB Heft 17/2024.



*Uta Wichering*,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Konzernbetriebsrat – Zur Eintragung einer Holding-SE ohne vorherige Durchführung von Verhandlungen zur Arbeitnehmer-Beteiligung**

Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Verbindung mit den Art. 3 bis 7 der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer ist dahin auszulegen, dass er, wenn eine Holding-SE, die von beteiligten Gesellschaften gegründet wird, die keine Arbeitnehmer beschäftigen und nicht über Arbeitnehmer beschäftigende Tochtergesellschaften verfügen, ohne vorherige Durchführung von Verhandlungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer eingetragen wird, die spätere Aufnahme solcher Verhandlungen nicht deswegen vorschreibt, weil diese SE herrschendes Unternehmen von Arbeitnehmer beschäftigenden Tochtergesellschaften in einem oder mehreren Mitgliedstaaten geworden ist.

**EuGH**, Urteil vom 16.5.2024 – C-706/22  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1217-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Voraussetzungen einer Berufungszurückweisung gem. § 522 Abs. 2 ZPO**

Dem Berufungsgericht ist es verwehrt, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen und dadurch eine Klageänderung für wirkungslos zu erachten, wenn das Erstgericht die erstinstanzliche An-

tragstellung durch einen Hinweis auf seine im Urteil aufgegebene Rechtsauffassung veranlasst hatte.

**BGH**, Beschluss vom 16.4.2024 – II ZR 70/23  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1217-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Schiffsfonds-Prospektangaben**

a) Zu den Prospektangaben bei einem Schiffsfonds hinsichtlich der Verdrängung kleinerer Schiffsklassen durch größere Schiffe (sog. Kaskadeneffekt) und der Reduktion des Einsatzes kleinerer Schiffe auf Zubringerdienste und die damit verbundene Erhöhung der Containerumschlagzahlen (sog. Transshipment-Effekt).

b) Zur Vertretbarkeit der Prognose von Betriebskostensteigerungen bei einem Schiffsfonds.

**BGH**, Beschluss vom 12.3.2024 – XI ZB 2/22  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1217-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **OLG München: DSGVO – Zum Lösungsanspruch von Daten in Gesellschafterliste**

1. Ein Anspruch auf Löschung von in der Gesellschafterliste enthaltenen und gesetzlich nicht zwingend erforderlichen Daten durch Austausch der im Registerordner aufgenommenen Gesellschafterliste besteht nicht.

2. Die Beibehaltung sämtlicher Gesellschafterlisten im Registerordner und damit auch die Verarbeitung der bei der Einreichung der Listen übermittelten Daten ist für die Wahrnehmung der Aufgaben des Handelsregisters zwingend erforderlich.

3. § 9 Abs. 7 HRV stellt keine eigenständige Anspruchsgrundlage für einen Austausch von Do-

kumenten im Registerordner dar, sondern regelt lediglich die Durchführung.

**OLG München**, Beschluss vom 25.4.2024 – 34 Wx 90/24 e  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2024-1217-4](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

## Gesetzgebung

### **BR: Gesetzentwurf für Klarheit beim Verhältnis von Datenschutz und Wettbewerbsrecht**

Der Bundesrat (BR) hat in seiner Plenarsitzung am 17.5.2024 einen Gesetzentwurf auf den Weg gebracht. Dieser sieht vor, dass Unternehmen nicht mehr nach dem UWG gegen Konkurrenten vorgehen können, weil jene möglicherweise gegen datenschutzrechtliche Vorschriften wie die DSGVO verstoßen haben.

Der Gesetzentwurf soll für Klarheit sorgen: Zwar kann ein Unternehmen grundsätzlich rechtliche Schritte gegen einen Konkurrenten nach dem UWG einlegen, wenn es ihm einen Rechtsbruch vorwirft, da ein solcher immer zu einem Wettbewerbsvorteil führen kann. Ob in einem Verfahren nach dem UWG auch ein Datenschutzverstoß gerügt werden kann, ist umstritten. Der BGH hat die Frage noch nicht entschieden, sondern dem EuGH vorgelegt (BGH, 10.11.2022 – I ZR 186/17, BB 2023, 210 – App-Zentrum II, anhängig beim EuGH zu C-757/22). Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung im UWG (u. a. in § 3a UWG) vor, die für Datenschutzverstöße ausdrücklich die Mitbewerberklage nach diesem Gesetz ausschließt.

(Bundesrat kompakt, 1044. Sitzung des BR am 17.5.2024)